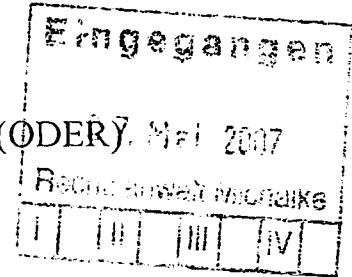


Verkündet am: 20.04.2007

Reinhardt
Verwaltungsgerichtsangestellte als
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

7 K 1979/04.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1.

2.

3.

4.

Prozessbevollmächtigte: zu 1-4: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Ludgeristraße 65,
48143 Münster,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, d. vertr.
durch den Leiter der Außenstelle Eisenhüttenstadt, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt,
Az.: 5067459-423,

Beklagte,

wegen Asylrechtsgewährung und Abschiebeschutz (Afghanistan)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. April 2007
durch den Richter am Verwaltungsgericht Eidtner als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, wird das Verfahren eingestellt.

Soweit die Klägerin zu 2. und die Beklagte das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren ebenfalls eingestellt.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 8. Oktober 2004 sowie unter Änderung ihres Bescheides vom 5. Oktober 1998 verpflichtet, festzustellen, dass bei den Klägern zu 1., 3. und 4. ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für Afghanistan vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Kläger zu drei Vierteln und die Beklagte zu einem Viertel.

Tatbestand

Der nach eigenen Angaben 1964 geborene Kläger zu 1., die nach eigenen Angaben 1973 geborene Klägerin zu 2., sowie ihre 1993 und 1994 geborenen Kinder, die Kläger zu 3. und 4., sind afghanische Staatsangehörige muslimischen Bekenntnisses und tadschikischer Ethnizität. Sie reisten im September 1998 auf dem Landweg über Polen in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 21. September 1998 Asyl. In einem schriftlichen Statement – Blatt 47 f. der Verwaltungsvorgänge zum Asylverfahren – trugen sie vor, nach der Machtübernahme durch die Taliban verschiedentlich geschlagen, misshandelt und in ihrer Lebensführung massiv eingeschränkt worden zu sein. Zu der für den 1. Oktober 1998 angesetzten Anhörung erschienen die Kläger nicht. Ausweislich eines Aktenvermerks vom 1. Oktober 1998 über eine telefonische Auskunft der Gemeinschaftsunterkunft waren die Kläger seit dem 25. September 1998 unbekanntem Aufenthaltsort.

Mit Bescheid vom 5. Oktober 1998 lehnte die Beklagte den Asylersantrag der Kläger ab. Zur Begründung führte die Beklagte im wesentlichen aus: Die Anerkennung als Asylberechtigte scheitere bereits an der Landwegeinreise. Den Klägern drohe keine politische Verfolgung, weil es in Afghanistan an einer Staatsgewalt fehle, von der die politische Verfolgung ausgehen könnte. Im übrigen seien die Verhältnisse in Afghanistan nicht derart schlimm, dass ein Abschiebehindernis nach § 53 AuslG angenommen werden könnte. – Der Bescheid wurde gemäß § 10 Abs. 2 AsylVfG an die letzte bekannte Anschrift zugestellt und bestandskräftig.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 1. Dezember 2003 stellten die Kläger unter Verwendung von Aliaspersonalien in Dortmund einen Asylantrag. In diesem Antrag gaben sie an, bereits 1998 einen Asylantrag gestellt zu haben, auf Anraten des Schleppers jedoch das Asylverfahren

nicht weiter betrieben zu haben, sondern in die Niederlande weitergereist zu sein. Das dortige Asylverfahren sei nach insgesamt fünfjähriger Verfahrensdauer jedoch gescheitert. Zur Sache ließen die Kläger vortragen: Der Kläger zu 3. leide an einer schweren Harnwegserkrankung und sei in den Niederlanden mehrfach operiert worden. Im Übrigen seien die Verhältnisse in Afghanistan nach wie vor desolat.

Nach erkenntungsdienstlicher Behandlung wurde die Verwendung der Aliaspersonalien aufgeklärt. Die Kläger wurden nach Eisenhüttenstadt als der für ihr Asylverfahren zuständigen Außenstelle des Bundesamtes verwiesen und ihr Antrag als Asylfolgeantrag behandelt. Am 15. Januar 2004 führte die dortige Außenstelle des Bundesamtes eine Anhörung der Kläger zu 1. und 2. unter Hinzuziehung eines Dolmetschers für Dari durch, in der die Kläger vortragen: Die Familie sei in Herat ansässig gewesen. Der Kläger zu 1. habe zwölf Jahre die Schule bis zum Abitur besucht und dann Geographie studiert, das Studium jedoch nach dem Ableben seines Vaters nicht abschließen können, und im öffentlichen Dienst gearbeitet. Die Klägerin zu 2. habe ebenfalls die Schule bis zum Abitur besucht, dann in Kabul Literatur und Sprachwissenschaften studiert und ab 1989 bis zur Machtübernahme durch die Taleban als Lehrerin gearbeitet. Nach der Machtübernahme der Taleban auch in der Provinz Herat habe die Klägerin zu 2. nicht mehr arbeiten dürfen. Der Kläger zu 1. sei bei der Arbeit von einem Paschtunen, der den Taleban nahe stand, mehrfach bedroht worden. Deshalb habe sich die Familie zur Ausreise entschlossen. Die beiden Kinder seien mittlerweile europäisiert und könnten sich in Afghanistan nicht mehr gesellschaftlich integrieren.

Mit Bescheid vom 8. Oktober 2004 lehnte die Beklagte den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie auf Änderung der Feststellungen zu § 53 AuslG ab. Zur Begründung führte sie im wesentlichen aus: Eine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 VwVfG sei hinsichtlich der Feststellungen zu Art. 16a GG, § 51 Abs. 1 AuslG und § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG nicht vorgetragen oder anderweitig ersichtlich. Laut aktueller Auskunftslage sei die allgemeine Sicherheits- und Versorgungssituation zumindest im Großraum Kabul ausreichend, um ein Abschiebehindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG auszuschließen. – Der Bescheid wurde am 11. Oktober 2004 per Einschreiben zur Post aufgegeben.

Die Kläger haben am 13. Oktober 2004 Klage erhoben.

Zur Begründung legen sie für die Klägerin zu 2. und den Kläger zu 3. ärztliche Atteste, betreffend deren Gesundheitszustand, vor. Mit Schriftsatz vom 19. April 2007 überreichen sie weitere ärztliche Atteste, betreffend die Kläger zu 1. und 3. In der mündlichen Verhandlung legen sie weitere ärztliche Atteste, betreffend den Gesundheitszustand des Klägers zu 1., vor. Wegen der Einzelheiten wird jeweils auf den Wortlaut dieser Atteste Bezug genommen.

Die Kläger beantragen – unter sinngemäßer Umstellung auf die Terminologie des an die Stelle des früheren AuslG getretenen AufenthG – zuletzt noch,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 8. Oktober 2004 sowie unter Abänderung ihres Bescheides vom 5. Oktober 1998 zu verpflichten, festzustellen, dass bei den Klägern zu 1., 3. und 4. ein Abschiebeverbot gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG für Afghanistan vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angegriffenen Bescheid.

Nach Klageerhebung hat die Beklagte durch Änderungsbescheid vom 13. Januar 2006 festgestellt, dass bei der Klägerin zu 2. ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf die psychiatrische Erkrankung vorliegt. Insoweit haben die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.

In der mündlichen Verhandlung haben die Kläger die Klage zurückgenommen, soweit über § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinausgehende Rechtsschutzziele verfolgt wurden.

Den im Jahre 2004 ferner geltend gemachten einstweiligen Rechtsschutz hat das Gericht durch Beschlüsse vom 18. November 2004 – 7 L 564/04.A – und 22. Dezember 2004 – 7 L 633/04.A – abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Sitzungsniederschrift vom 20. April 2004, den weiteren Inhalt der Gerichtsakten sowie den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen; soweit die Klägerin zu 2. und die Beklagte die Hauptsache für erledigt erklärt haben, war das Verfahren analog § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

In dem verbliebenen Umfang ist die Klage zulässig und begründet.

Der Bescheid vom 8. Oktober 2004 rechtswidrig und verletzt die Kläger zu 1., 3. und 4. in ihren Rechten, soweit darin die Änderung der Feststellungen zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich dieser Kläger abgelehnt wird.

Nach der Vorschrift des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, die mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes inhaltsgleich an die Stelle des früheren § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG getreten ist, kann von der Abschiebung eines Ausländers abgesehen werden, wenn dem Ausländer im Abschiebezielstaat eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Dabei kommt es nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird; es muss jedoch eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung, der die Bevölkerung des Abschiebezielstaats allgemein ausgesetzt ist, deutlich übersteigt (vgl. BVerwG, Urteile vom 23. August 1996, 9 C 144.95, zitiert nach juris, sowie vom 12. Oktober 1995, BVerwGE 99, 234).

Eine derartige Gefahr ergibt sich für die Kläger zu 1. und 3. aus deren angegriffener Gesundheit. Denn zu diesen zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen gehört auch eine im Zielstaat zu erwartende Rechtsgutbeeinträchtigung, die in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, an der der Ausländer bereits in Deutschland leidet. Der Begriff der Gefahr in § 60 Abs. 7 AufenthG ist hinsichtlich des Entstehungsgrundes dieser Gefahr neutral. Auf den Entstehungsgrund kommt es nicht an. Die Gefahr ist erheblich, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich verändern würde, und konkret, wenn der Ausländer alsbald nach seiner Abschiebung in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Behandlungsmöglichkeiten seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (vgl. zur Vorgängervorschrift des § 53 Abs. 6 AuslG: BVerwG, Urteil vom 25. November 1997, EZAR 043 Nr. 27). So liegt es hier. Aus den vorliegenden Attesten der behandelnden Ärzte und Psychotherapeuten entnimmt das Gericht, dass der Kläger zu 1. an einer Osteochondrose der Lendenwirbelsäule mit Schmerzsyndrom sowie an Langzeitfolgen eines geschlossenen Schädel-Hirn-Traumas leidet, und dass der Kläger zu 3. unter einer chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung (ICD 10:F43.1) leidet. Diese Gefahr ist erheblich und – jedenfalls bezogen auf die medizinischen Kapazitäten des Abschiebezielstaats – auch hinreichend konkret. Dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschieberelevante Lage in Afghanistan vom 17. März 2007 – Stand: Februar 2007 – dort Seite 24 – entnimmt das Gericht, dass die medizinische Versorgung in Afghanistan nach wie vor desolat ist.

Unabhängig davon besteht eine derartige Gefahr bezüglich der Kläger zu 3. und 4. nach der Überzeugung des Gerichts auch infolge der mittlerweile verwirklichten deutschen Sozialisation dieser Kläger, die sie als zur Bewältigung der aktuellen afghanischen Situation ungeeignet erscheinen lässt (vgl. Ziffer 6. der Zusammenfassung des vorgenannten Lageberichts). Die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage ist auch im Großraum Kabul für Kinder und Jugendliche nach wie vor unzureichend (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan vom 17. März 2007 – Stand: Februar 2007 –, Ziffer II.1.7).

Die Kostenentscheidung folgt hinsichtlich des streitig entschiedenen Teils aus § 154 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 83b Abs. 1 AsylVfG. Hinsichtlich des erledigten Teils folgt die

Kostenentscheidung aus § 161 Abs. 2 VwGO: es entspricht der Billigkeit, die Kosten insoweit der Beklagten aufzuerlegen, weil die Klägerin zu 2. im Umfange der Erledigung voraussichtlich obsiegt hätte. Hinsichtlich des zurückgenommenen Teils folgt die Kostenentscheidung aus § 155 Abs. 2 VwGO. Weitere Nebenentscheidungen sind nicht veranlasst.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 6, 15230 Frankfurt (Oder), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Eidtner